

Berlin, 16.12.2024

Ordnungsrecht demokratisch gestalten

Die LakoF Berlin steht für den Schutz der Betroffenen von sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt. Vor diesem Hintergrund sind auch die folgenden Empfehlungen für die Ausgestaltung der Satzungen zum Ordnungsrecht an den Hochschulen zu verstehen.

1. Entwicklung von Satzungen
2. Zusammensetzung und Einbettung eines Ordnungsausschusses
3. Entscheidungen des Ordnungsausschusses

1. ENTWICKLUNG VON SATZUNGEN

Bereits bei der Einführung des §16 Ordnungsrecht des Berliner Hochschulgesetzes äußerten Studierendenvertretungen Bedenken, dass das Ordnungsrecht gegen politisches Engagement von Studierenden eingesetzt werden könnte. Die Forderung der LakoF war daher und ist auch weiterhin, dass die Studierenden beim Prozess der Ausgestaltung der Satzungen zum Ordnungsrecht an den Hochschulen beteiligt und gehört werden müssen. Ein offener Diskurs unter Einbeziehung vieler Perspektiven ist notwendig, um gute Satzungen zu entwickeln.

Zusätzlich dazu müssen die Hochschulen über den Ausbau von präventiven Maßnahmen und eine stärkere Sensibilisierung bei sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt und weiteren Formen von Diskriminierung und Gewalt beraten. Hier sind dringend weiterreichende Maßnahmen und Instrumente zum Schutz von Personen nötig. Das Ordnungsrecht zielt stattdessen darauf ab, Fehlverhalten im Nachhinein zu bestrafen (vgl. Stellungnahme der Studierenden/Beauftragten der HWR Berlin 15.04.24).

Deshalb muss bei der Entwicklung von Satzungen zum Ordnungsrecht zuerst geprüft werden, wie der Beschwerdeweg an der Hochschule etabliert ist und ob er alle nötigen Voraussetzungen wie zum Beispiel Melde- und Informationspflichten, Transparenz des Verfahrens, einen Maßnahmenkatalog und klare Verantwortlichkeiten für deren Umsetzung beinhaltet.

2. ZUSAMMENSETZUNG UND EINBETTUNG EINES ORDNUNGSAUSSCHUSSES

Die LakoF Berlin spricht sich für einen Ordnungsausschuss mit Studentischer Mehrheit aus, dabei ist ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis herzustellen (vgl. BerlHG §46(7)). Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nimmt an dem Ordnungsausschuss als beratendes Mitglied teil. Weitere Beauftragte sind entsprechend den jeweiligen Hochschulsatzungen zu beteiligen.

Im Sinne des Betroffenenenschutzes ist es zwingend notwendig, dass für die Mitglieder des Ordnungsausschusses klare Befangenheitsregeln gelten und die Sitzungen nicht öffentlich stattfinden bzw. unter eine entsprechende Verschwiegenheitsklausel fallen.

Der Ordnungsausschuss soll in das jeweilige Beschwerdesystem zu Antidiskriminierung und Sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt eingebettet werden. Denn Ordnungsmaßnahmen und schließlich die Exmatrikulation stellen die letzten Sanktionsmöglichkeiten in diesem Beschwerdeprozess dar. Der gesamte Beschwerdeweg ist für die Betroffenen und Beteiligten transparent abzubilden und entsprechende Fristen für die Behandlung von Fällen festzulegen.

Das Recht, den Ordnungsausschuss initiativ anzurufen, muss mindestens auf Beauftragte wie Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Antidiskriminierungsbeauftragte, Beauftragte für chronisch kranke und behinderte Studierende und weitere an der jeweiligen Hochschule bestehende Stellen ausgeweitet werden. Damit wird sichergestellt, dass Betroffene in schwerwiegenden und besonders dringenden Fällen keinen langwierigen Prozess über verschiedene Stellen in der Hochschule durchlaufen müssen, ehe ihr Fall vor dem Ordnungsausschuss verhandelt werden kann und persönliche Befangenheiten minimiert werden.

3. ENTSCHEIDUNGEN DES ORDNUNGSAUSSCHUSSES

Der Ordnungsausschuss entscheidet unabhängig vom Präsidium, er klärt den Fall auf und wählt die Ordnungsmaßnahme oder die Einstellung des Verfahrens. Alle Mitglieder müssen entsprechend geschult werden. Die Rechte der Beauftragten, insbesondere das suspensive Veto-Recht der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, müssen zwingend im Verfahren berücksichtigt werden.